

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge	644
Dritte Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	665
Bekanntmachung: Einrichtung des Bachelorstudiengangs Chinesi- sche Sprache und Gesellschaft	666

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin für den Bachelor-
studiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft
sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen
anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Dezember 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 6 Propädeutikum

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft

- § 7 Qualifikationsziele
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Regelstudienzeit
- § 10 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 11 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)
- § 12 Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM)
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Auslandsstudium
- § 15 Studienabschluss

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

- § 16 Zugangsvoraussetzung
- § 17 Qualifikationsziele

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 15. Januar 2020 bestätigt worden.

§ 18 Studieninhalte

§ 19 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne:

- 2.1a Exemplarischer Studienverlaufsplan:
Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft mit Lehramtsrelevanz
- 2.1b Exemplarischer Studienverlaufsplan:
Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft ohne Lehramtsrelevanz
- 2.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan:
60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 3: Zeugnis (Muster)

Anlage 4: Urkunde (Muster)

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Chinesische Sprache und Gesellschaft des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang) sowie des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge (60-LP-Modulangebot) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Bachelorstudiengang sowie im 60-LP-Modulangebot.

§ 2 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang sowie im 60-LP-Modulangebot anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens eine studentische Hilfskraft beratend zur Verfügung.

(3) Der Besuch der Studienfachberatung während des ersten Studienjahres wird dringend empfohlen und soll der notwendigen ersten Orientierung dienen. Eine zweite Studienfachberatung im Verlauf des zweiten Studienjahres wird ebenfalls empfohlen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Einführungskurse (EK) führen auf der Grundlage von exemplarischen Kenntnissen in grundlegende Fragen und Zusammenhänge sowie methodische und theoretische Grundlagen ein. Sie dienen der Vermittlung von für wissenschaftliches Arbeiten notwendigem Grundwissen. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Diskussionen auf der Grundlage von Arbeitsaufträgen aus dem Selbststudium sowie Gruppenarbeiten. Die aktive Mitgestaltung der Kurse durch Studierende ist möglich.
2. Proseminare (PS) dienen der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und der Einführung in die Fähigkeit, eine Fragestellung wissenschaftlich zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Ebenso werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und eingeübt. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Seminarmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie Gruppenarbeit.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und angemessenem Umfang mit elektronischen, internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Bachelorarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen in Form einer Klausur dürfen einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Gewertet wird die Note mit dem besseren Ergebnis. Im Fall von Wiederholungsprüfungen ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 6 Propädeutikum

Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die für das 60-LP-Modulangebot erforderlichen Kenntnisse der chinesischen Sprache gemäß dieser Ordnung besitzen, wird ein einjähriges Propädeutikum angeboten.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft

§ 7 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs verfügen über umfangreiche aktive und passive Fertigkeiten in der chinesischen Sprache, die nicht nur zur Alltagskommunikation, sondern auch zur fachspezifischen Analyse von Texten sowie Gesprächen auf der Grundlage chinesischer Quellen und Materialien befähigen. Daneben verfügen sie über grundlegende Kenntnisse zu China in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte, Religion, Kultur sowie Sprachwissenschaft. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und besitzen die Fähigkeit, chinabezogene Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

(2) Auf der Grundlage erworbener Sprachkenntnisse und wissenschaftlicher Fertigkeiten können die Studierenden Vorträge, Berichte und Analysen zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen konzipieren und anfertigen, wobei die problemorientierte und kritisch reflektierende Erfassung des Forschungsgegenstandes auch unter Einbeziehung der Kategorie Gender im Mittelpunkt steht. Sie sind überdies in der Lage, einzelne Sitzungen innerhalb der Seminare zu gestalten, Präsentationen zu erstellen und Diskussionen als Moderatorin oder Moderator zu leiten. Chinaspezifische Inhalte und Themen können selbstständig erarbeitet und Ergebnisse adäquat präsentiert werden. Sie verfügen über interkulturelle Kompetenzen, welche einen wesentlichen

Beitrag zur Berufsbefähigung der Studierenden in einem internationalen Kontext leisten.

(3) Absolventinnen und Absolventen sind auf ein breites Tätigkeitsfeld in verschiedenen auf China bezogenen Berufsfeldern vorbereitet. Dazu zählen insbesondere Arbeitsbereiche in Wirtschaft und Handel, in Medien und Journalismus, in nationalen und internationalen Organisationen, im Verlagswesen, in Bildungsinstitutionen sowie in Museen und Wissenschaft. Darüber hinaus sind sie Kombination mit einem lehramtsrelevanten Studienfach und dem besonderen Studienbereich Lehramtsrelevante Berufswissenschaften für einen entsprechenden Master of Education qualifiziert.

§ 8 Studieninhalte

(1) Gegenstände des Bachelorstudiengangs sind der Erwerb von erweiterten Kenntnissen der modernen Chinesischen Sprache, Kenntnisse der Grundlagen der chinesischen Sprachwissenschaft sowie des modernen und gegenwärtigen China unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklungen als Thema der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Es werden spezifische china- und ostasienbezogene Fragestellungen, Hilfsmittel und Techniken sowie die sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien des Faches vermittelt. Im Modul Chinesische Sprachwissenschaft werden die Studierenden an relevante theoretische Fragestellungen und Methoden aus den Bereichen der Sprachwissenschaft herangeführt und lernen diese auf den Forschungsgegenstand Chinesisch zu übertragen und anzuwenden.

(2) Die Sprachausbildung Chinesisch hat die komplexe Entwicklung aller fünf Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten – Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie Sprachmittlung – zum Inhalt. Im Modul Chinesische Sprachwissenschaft werden die Studierenden an relevante theoretische Fragestellungen und Methoden aus den Bereichen der Sprachwissenschaft herangeführt und lernen diese auf den Forschungsgegenstand Chinesisch zu übertragen und anzuwenden. Die chinakundlichen Module befassen sich mit der Geschichte, Kultur, Religion, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Chinas und deren kritischer Reflexion.

§ 9 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 10 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Bachelorstudiengang gliedert sich in:

1. das Kernfach Chinesische Sprache und Gesellschaft im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
2. ein gewähltes 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich
3. den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) im Umfang von 30 LP oder Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM) im Umfang von 30 LP.

(2) Im Kernfach sind folgende drei Studienbereiche zu absolvieren:

1. Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 50 LP. Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Grundmodul: Chinesisch I (10 LP),
 - Grundmodul: Chinesisch II (10 LP),
 - Grundmodul: Chinesisch III (10 LP),
 - Grundmodul: Chinesisch IV (10 LP),
 - Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP) und
 - Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP).
2. Studienbereich Chinesische Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP. Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
 - Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).
3. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 20 LP. Es ist eine der folgenden Modulkombination zu wählen und zu absolvieren:
 - Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
 - Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)oder
 - Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
 - Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)oder
 - Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
 - Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)

(3) Studierende mit sehr guten oder muttersprachlichen Chinesischkenntnissen (mündlich und schriftlich mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) absolvieren unter Berücksichtigung der Anrechnungen auf den Studienbereich Spracherwerb folgende zwei Studienbereiche im Umfang von insgesamt 50 LP:

1. Studienbereich Chinesische Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP:

- Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
- Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).

2. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 40 LP:

a) Pflichtmodule: Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu absolvieren:

- Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP),
- Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
- Modul: Interkulturelle Chinastudien (10 LP).

b) Wahlpflichtmodule: Eines der folgenden Module im Umfang von 10 LP ist zu wählen und zu absolvieren:

- Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP) oder
- Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP).

(4) Als 60-Modulangebot gemäß Abs. 1 Nr. 2 wählbar sind Modulangebote der Fachbereiche und der Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern den Studierenden des Bachelorstudiengangs durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs die Wählbarkeit zugesichert worden ist. Dies gilt für Modulangebote der anderen Universitäten der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend. Eine Liste der für Studierende des Bachelorstudiengangs wählbaren Modulangebote wird rechtzeitig an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(5) Beabsichtigen Studierende, nach Abschluss des Bachelorstudiengangs einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zu belegen, so müssen sie im Rahmen des Bachelorstudiengangs neben dem Kernfach ein 60-Leistungspunkte-Modulangebot für eines der Fächer gemäß § 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur LZVO und den Studienbereich LBW-ISS-GYM absolvieren. Der Katalog der in Betracht kommenden 60-Leistungspunkte-Modulangebote wird den Studieninteressentinnen und -interessenten sowie den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module „Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft“ (5 LP), „Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft“ (5 LP), „Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib“ (5 LP) und „Auf-

baumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib“ (5 LP) die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für das Modul „Interkulturelle Chinastudien“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Chinastudien verwiesen. Für alle anderen Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

(7) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Bachelorstudiengang unterrichten die exemplarischen Studienverlaufspläne in der Anlage 2.1.

§ 11

Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)

(1) Im Studienbereich ABV erwerben die Studierenden über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung und weitere berufsfeldbezogene Kompetenzen zur Vorbereitung auf qualifikationsadäquate, auch international ausgerichtete berufliche Tätigkeiten nach dem Studium.

(2) Die Module des Studienbereichs ABV werden in der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV und PO-ABV) sowie in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

(3) Der Studienbereich ABV umfasst ein obligatorisches Berufspraktikum sowie unterschiedliche Kompetenzbereiche, die berufsrelevante Qualifikationsfelder abdecken. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Studienbereichs und die Unterstützung bei der Wahl des Praktikums wird von dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin in Verbindung mit der ABV-Koordinationsstelle des Fachbereichs sowie dem Career Service der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(4) Die Module des Studienbereichs ABV und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfachs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und des gewählten 60-LP-Modulangebots gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 übereinstimmen.

§ 12

Studienbereich Lehramtsrelevante Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM)

(1) Die Module des Studienbereichs LBW-ISS-GYM vermitteln den Studierenden erziehungswissenschaft-

liches und fachdidaktisches Basiswissen, ermöglichen eine theoriegeleitete Reflexion ihrer Praxiserfahrungen und bereiten auf der Grundlage der erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen auf eine Berufswahlentscheidung vor.

(2) Die Module des Studienbereichs LBW-ISS-GYM werden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (SPO-LBW-ISS-GYM) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

(3) Der Studienbereich LBW-ISS-GYM umfasst erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Module. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Studienbereichs wird von der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater in Verbindung mit der Dahlem School of Education durchgeführt.

(4) Die Module gemäß Abs. 1 und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfachs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und des gewählten 60-LP-Modulangebots gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 übereinstimmen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder Thema des Faches nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu bewerten.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 90 LP im Bachelorstudiengang, davon mindestens 50 LP im Kernfach, absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 300 Stunden. Die Abgabefrist beträgt unter Berücksichtigung weiterer Moduleleistungen 12 Wochen. Die Bachelorarbeit soll etwa 7 500 Wörter umfassen.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel auf Deutsch verfasst. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur graphisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(10) Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 14 Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Bachelorstudiengang und ergänzende Studienbereiche anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Studiengangsbeauftragten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des für den Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsaufenthalts, über die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Der oder die Studiengangsbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des fünften oder sechsten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs zu absolvieren.

(4) Daneben gibt es auch die Möglichkeit, das innerhalb des Studienbereichs ABV vorgesehene Berufspraktikum im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvieren. Dazu berät ausführlich der Career Service.

§ 15 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 10 und 13 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die oder der Studierende an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag wird ergänzend eine englische Version von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

§ 16 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 90 LP umfasst, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem 60-LP-Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist der Nachweis von Kenntnissen der

chinesischen Sprache mindestens auf dem Niveau A2 GER durch Vorlage mindestens eines der folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis über mindestens 4 Jahre Belegung von Chinesisch als reguläres Schulfach mit mindestens der Note 4,0 oder
- b) Prüfungszeugnis HSK4 (180 von 300 Punkten) oder
- c) Prüfungszeugnis TOCFL Band A (60 von 80 Punkten) oder
- d) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Grundmodule Chinesisch I und II im Rahmen des Propädeutikums gemäß § 6.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 17 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des 60-LP-Modulangebots verfügen über umfangreiche aktive und passive Fertigkeiten in der chinesischen Sprache, die nicht nur zur Alltagskommunikation, sondern auch zur fachspezifischen Analyse von Texten sowie Gesprächen auf der Grundlage chinesischer Quellen und Materialien befähigen. Daneben verfügen sie über Grundkenntnisse zu China in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte, Religion, Kultur sowie Sprachwissenschaft. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und besitzen die Fähigkeit, china-bezogene Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

(2) Auf der Grundlage erworbener Sprachkenntnisse und wissenschaftlicher Fertigkeiten können die Studierenden Vorträge, Berichte und Analysen zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen konzipieren und anfertigen, wobei die problemorientierte und kritisch reflektierende Erfassung des Forschungsgegenstandes auch unter Einbeziehung der Kategorie Gender im Mittelpunkt steht. Sie sind überdies in der Lage, einzelne Sitzungen innerhalb der Seminare zu gestalten, Präsentationen zu erstellen und Diskussionen als Moderatorin oder Moderator zu leiten. Chinaspezifische Inhalte und Themen können selbstständig erarbeitet und Ergebnisse adäquat präsentiert werden. Sie verfügen über interkulturelle Kompetenzen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Berufsbefähigung der Studierenden in einem internationalen Kontext leisten.

(3) Absolventinnen und Absolventen sind in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach auf ein Tätigkeitsfeld in verschiedenen, auf China bezogenen Berufsfeldern vorbereitet. Dazu zählen ggf. begleitende Tätigkeiten in Wirtschaft und Handel, in Medien und Journalismus, in nationalen und internationalen Organisationen, im Verlagswesen, in Bildungsinstitutionen sowie in Museen und Wissenschaft. Darüber hinaus sind sie mit der Kombination eines lehramtsrelevanten Erstfaches und dem

besonderen Studienbereich Lehramtsrelevante Berufswissenschaften für einen entsprechenden Master of Education qualifiziert.

§ 18 Studieninhalte

(1) Gegenstand des 60-LP-Modulangebots ist der Erwerb von erweiterten Kenntnissen der modernen Chinesischen Sprache, Grundlagen der chinesischen Sprachwissenschaft sowie das moderne und gegenwärtige China unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklungen als Thema der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Es werden spezifische china- und ostasienbezogene Fragestellungen, Hilfsmittel und Techniken sowie die sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien des Faches vermittelt. In den Modulen der Chinesischen Sprachwissenschaft werden die Studierenden an relevante theoretische Fragestellungen und Methoden aus den Bereichen der Sprachwissenschaft herangeführt und lernen diese auf den Forschungsgegenstand Chinesisch zu übertragen und anzuwenden.

(2) Die Sprachausbildung ist für Lernende mit Vorkenntnissen konzipiert und hat die komplexe Entwicklung aller vier Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten – Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie Sprachmittlung – zum Inhalt. In den Modulen zur Chinesischen Sprachwissenschaft werden die Studierenden an relevante theoretische Fragestellungen und Methoden aus den Bereichen der Sprachwissenschaft herangeführt und lernen diese auf den Forschungsgegenstand Chinesisch zu übertragen und anzuwenden. Das Studium der china-kundlichen Module beschäftigt sich mit der Geschichte, Kultur, Religion, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Chinas und deren kritischer Reflexion.

§ 19 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Das 60-LP-Modulangebot gliedert sich in die drei Studienbereiche Spracherwerb, Sprachwissenschaft und Chinastudien, die wie folgt zu absolvieren sind:

1. Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 30 LP.
Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Grundmodul: Chinesisch III (10 LP),
 - Grundmodul: Chinesisch IV (10 LP),
 - Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP) und
 - Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP).
2. Studienbereich Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP:
 - Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
 - Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).

3. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 20 LP:
 - Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
 - Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)

(2) Studierende mit sehr guten oder muttersprachlichen Chinesischkenntnissen (mündlich und schriftlich mindestens Niveau B2 GER) absolvieren unter Berücksichtigung der Anrechnungen auf den Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 10 LP folgende zwei Studienbereiche:

1. Studienbereich Chinesische Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP: Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
 - Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).
2. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 40 LP:
 - a) Pflichtmodule: Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu absolvieren:
 - Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP),
 - Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
 - Modul: Interkulturelle Chinastudien (10 LP).
 - b) Wahlpflichtmodule: Eines der folgenden Module im Umfang von 10 LP ist zu wählen und zu absolvieren:
 - Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP) oder
 - Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP).

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module zur Chinesischen Sprachwissenschaft die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für alle anderen Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im 60-LP-Modulangebot unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.2.

**4. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Bachelorstudiengangs sowie des 60-LP-Modulangebots

- die Bezeichnung des Moduls,
- den/die Verantwortlichen des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeits-

aufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen. In Modulen, in denen alternative Formen der aktiven Teilnahme vorgesehen sind, sind die entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand zu bestimmenden Formen der aktiven Teilnahme für das jeweilige Semester von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozentin oder Dozent des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Chinesischkenntnisse auf Niveau A2 GER oder erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls Chinesisch II oder gleichwertige Kenntnisse			
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen grundlegende Fragestellungen und Begrifflichkeiten der chinesischen Sprachwissenschaft und können grundlegende sprachwissenschaftliche Fragen auf chinesische Sprachbeispiele und die Sprachsituation Chinas übertragen.			
Inhalte: Das Modul vermittelt grundlegende sprachwissenschaftliche Kenntnisse über die chinesische Hochsprache und Beschäftigung mit den entsprechenden grundlegenden Fragestellungen und Begrifflichkeiten der allgemeinen und der chinesischen Sprachwissenschaft (Sprachtypologie, Sprachgeschichte, Phonologie, Sinographemik, Morphemik, Syntax, Pragmatik) aber auch Aspekte der Sprachenvielfalt Chinas (Regionalsprachen, Diglossie und Soziolinguistik).			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Einführungskurs	2	Diskussionsbeteiligung, Kurzreferate, Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeit	Präsenzzeit EK 30 Vor- und Nachbereitung EK 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Modulprüfung:		Klausur (45 Minuten); diese Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet.	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Wintersemester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

FU-Mitteilungen

Aufbaumodul: Chinesische Sprachwissenschaft									
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie									
Modulverantwortliche/r: Dozentin oder Dozent des Moduls									
Zugangsvoraussetzungen: Chinesischkenntnisse auf Niveau A2 GER oder erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls Chinesisch II, des Einführungsmoduls Chinesische Sprachwissenschaft oder gleichwertige Kenntnisse									
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen grundlegende Fragestellungen und Methoden der Sprachwissenschaft und sind befähigt, diese kritisch und reflektiert auf ein Themenfeld der modernen chinesischen Hochsprache Putonghua anzuwenden.									
Inhalte: An einem sprachwissenschaftlichen Themengebiet (z. B. Syntax des Modernen Chinesisch, Schriftzeichen-geschichte/Sinographemik, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Soziolinguistik) werden Fragestellungen und Begrifflichkeiten der chinesischen Sprachwissenschaft auf der Basis entsprechender internationaler Publikationen vertieft und entsprechende linguistische Fragestellungen und Methoden erworben.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen-stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Proseminar	2	Diskussionsbeteiligung, Referate, Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeit	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit PS</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung PS</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>60</td> </tr> </table>	Präsenzzeit PS	30	Vor- und Nachbereitung PS	60	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60
Präsenzzeit PS	30								
Vor- und Nachbereitung PS	60								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60								
Modulprüfung:		Hausarbeit (3 000 bis 4 000 Wörter, 12 bis 15 Seiten)							
Modulsprache:		Deutsch, Englisch							
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja							
Arbeitsaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP						
Dauer des Moduls:		Ein Semester							
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Sommersemester							
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft							

Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen oder Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Nach Absolvieren dieses Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft des modernen und gegenwärtigen China und sind mit wichtigen Diskursen und Themen in diesen Bereichen vertraut. Ziel ist außerdem das Erlernen und Vertiefen wissenschaftlicher Arbeitsformen (Quellenerschließung und -nutzung, korrektes Zitieren, wissenschaftliches Schreiben und Referieren) einschließlich der Konstruktion von fachwissenschaftlichen Thesen und Argumentationen.			
Inhalte: In diesem Modul werden ein Proseminar und eine Übung belegt, in welchen die in den Einführungsmodulen vorgestellten sozialwissenschaftlichen Fragestellungen beispielhaft anhand zweier konkreter Themen aus diesen Bereichen behandelt werden. Die Übung dient dazu, die Grundlagen des sozialwissenschaftlichen Arbeitens zu erlernen und im Rahmen eigens entwickelter, kleinerer Forschungsprojekte anzuwenden. Thematisch behandelt werden Chinas politisches System und Institutionen, Chinas globale Politik, Chinas Industriepolitik sowie die Rolle privater und staatlicher Unternehmen in Chinas Wirtschaft, gesellschaftliche Strukturen und Organisationsformen, soziale Bewegungen und die Transformation von Gesellschaft und sozialen Gruppen unter Einbeziehung der Kategorie Gender.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Methodenübung	2	Diskussionsbeteiligung, Referat, Ausarbeitung	Präsenzzeit MÜ 30 Vor- und Nachbereitung MÜ 60 Präsenzzeit PS 30 Vor- und Nachbereitung PS 100 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 80
Proseminar	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch, ggf. Chinesisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein oder zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Methodenübung: Jedes Wintersemester, Proseminar: Jedes Semester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

FU-Mitteilungen

Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen oder Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Nach Absolvieren dieses Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Geschichte und Kultur Chinas und sind mit wichtigen Diskursen und Themen in diesen Bereichen vertraut. Sie kennen relevante Fragestellungen und haben sich mit methodischen Ansätzen auseinandergesetzt und können auf der Grundlage der vermittelten Kenntnisse eine eigenständige Fragestellung entwickeln und in einem Vortrag anschaulich präsentieren.			
Inhalte: Inhalt dieses Moduls ist die vertiefende Auseinandersetzung mit Themen und Diskursen kulturspezifischer und historischer Provenienz Chinas unter Einbeziehung der Kategorie Gender. Methodische Ansätze und relevante themenbezogene Diskurse werden behandelt und diskutiert.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Methodenübung	2	Diskussionsbeteiligung, Referat, Ausarbeitung	Präsenzzeit MÜ 30
			Vor- und Nachbereitung MÜ 60
Proseminar	2		Präsenzzeit PS 30
			Vor- und Nachbereitung PS 100
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung 80
Modulprüfung:		Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch, ggf. Chinesisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein oder zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Methodenübung: Jedes Wintersemester, Proseminar: Jedes Semester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

2.1 Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft

Variante 1 (ohne sprachliche Vorkenntnisse)

1a: Lehramtsrelevantes Studium mit dem Studienbereich LBW-ISS-GYM

Semester	Spracherwerb 50 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien 20 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modulangebot 60 LP	LBW-ISS-GYM 30 LP
1. FS 30 LP	Grundmodul: Chinesisch I (10 LP)		– Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)		Modul/e (10 LP)	EWI/Praktikum (11 LP)
2. FS 31 LP	Grundmodul Chinesisch II (10 LP)				Modul/e (10 LP)	
3. FS 32 LP	Grundmodul Chinesisch III (10 LP)	Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	oder		Modul/e (10 LP)	Basisdidaktik (7 LP)
4. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch IV (10 LP)	Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	– Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)		Modul/e (10 LP)	DaZ/ Sprachbildung (5 LP)
5. FS 27 LP	Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP)		– Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)	Bachelorarbeit 10 LP	Modul/e (10 LP)	Basisdidaktik (7 LP)
6. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP)				Modul/e (10 LP)	

1b: Studium mit dem Studienbereich ABV

Semester	Spracherwerb 50 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	China Studien 20 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modulangebot 60 LP	ABV 30 LP
1. FS 30 LP	Grundmodul: Chinesisch I (10 LP)		– Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) oder – Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP) oder – Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)	Bachelorarbeit 10 LP	Modul/e (10 LP)	Modul (5 LP)
2. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch II (10 LP)				Modul/e (10 LP)	Modul (5 LP)
3. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch III (10 LP)	Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)			Modul/e (10 LP)	Modul (5 LP)
4. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch IV (10 LP)	Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)			Modul/e (10 LP)	Modul (5 LP)
5. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP)				Modul/e (10 LP)	Modul (5 LP)
6. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP)				Modul/e (10 LP)	Modul (5 LP)

Variante 2 (Studierende mit sehr guten/muttersprachlichen Vorkenntnissen)

2a: Lehramtsrelevantes Studium mit dem Studienbereich LBW-ISS-GYM

Semester	Spracherwerb/ Anrechnung 30 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien Pflichtbereich 30 LP	Chinastudien Wahlpflichtbereich 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modulangebot 60 LP	LBW-ISS-GYM 30 LP	
1. FS 30 LP	Kompetenzen im Umfang von 30 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)	Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)	Einführungsmodul: Chinaforschung Ib (10 LP)	Module (10 LP)	EWI/Praktikum (11 LP)	
2. FS 31 LP								Module (10 LP)
3. FS 32 LP			und	Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)	oder	Basisdidaktik (7 LP)	Module (10 LP)	
4. FS 30 LP		Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	und				Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)	Module (10 LP)
5. FS 27 LP			Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	und	Interkulturelle Chinastudien (10 LP)	Bachelorarbeit 10 LP	Module (10 LP)	Basisdidaktik (7 LP)
6. FS 30 LP							Module (10 LP)	

2b: Studium mit dem Studienbereich ABV

Semester	Spracherwerb/ Anrechnung 30 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien Pflichtbereich 30 LP	Chinastudien Wahlpflichtbereich 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modulangebot 60 LP	ABV 30 LP
1. FS 30 LP	Kompetenzen im Umfang von 30 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)	Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP) oder Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)		Module (10 LP)	Modul (5 LP)
2. FS 30 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)					Module (10 LP)
3. FS 30 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	und Interkulturelle Chinastudien 10 LP			Module (10 LP)	Modul (5 LP)
4. FS 30 LP						Module (10 LP)	Modul (5 LP)
5. FS 30 LP						Module (10 LP)	Modul (5 LP)
6. FS 30 LP						Module (10 LP)	Modul (5 LP)

2.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan: 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

2a: sprachliche Vorkenntnisse Niveau A2 GER

Semester	Spracherwerb 30 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien 20 LP
1. FS 10 LP	Grundmodul Chinesisch III (10 LP)		
2. FS 10 LP	Grundmodul Chinesisch IV (10 LP)		
3. FS 10 LP	Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP)		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)
4. FS 10 LP	Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP)		
5. FS 10 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)
6. FS 10 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)	

2b: (Studierende mit sehr guten/muttersprachlichen Vorkenntnissen)

Semester	Spracherwerb Anrechnung 10 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien Pflichtbereich 30 LP	Chinastudien Wahlpflichtbereich 10 LP
1. FS 10 LP	Kompetenzen im Umfang von 10 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und Modul Interkulturelle Chinastudien (10 LP)	Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP) oder Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)
2. FS 10 LP				
3. FS 10 LP				
4. FS 10 LP				
5. FS 10 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)		
6. FS 10 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP)		

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
 Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort],

hat den Bachelorstudiengang

Chinesische Sprache und Gesellschaft

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2019 (FU-Mitteilungen 43/2020) mit der Gesamtnote

[Note als Text und Zahl]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 180 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Kernfach Chinesische Sprache und Gesellschaft, davon	90 (...)	n,n
• 10 LP für die Bachelorarbeit		n,n
60-LP-Modulangebot [XX]	60 (...)	n,n
[Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) oder Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM)]	30 (...)	[BE/n.n.]

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Urkunde

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort],

hat den Bachelorstudiengang

Chinesische Sprache und Gesellschaft

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2019 (FU-Mitteilungen 43/2020)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Dritte Satzung zur Änderung der Zugangssatzung
für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Dezember 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 8. Februar 2012 (FU-Mitteilungen 28/2012, S. 436), zuletzt geändert am 13. Januar 2016 (FU-Mitteilungen 12/2016, S. 118), erlassen:*

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 wird eine neue Nr. 3 wie folgt eingefügt; die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden zu Nr. 4 bis 9:

3. Chinesische Sprache und Gesellschaft

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) wird eine neue Nr. 3 wie folgt eingefügt; die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden zu Nr. 4 bis 9:

3. Chinesische Sprache und Gesellschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F 1 in der Formel)
- Englisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F 2 in der Formel)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. Januar 2020 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 27. November 2020 bestätigt worden.

**Bekanntmachung:
Einrichtung des Bachelorstudiengangs
Chinesische Sprache und Gesellschaft**

Der Regierende Bürgermeister, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung hat mit Schreiben vom 27. November 2020 seine Zustimmung zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Chinesische Sprache und Gesellschaft des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2020/2021 erteilt.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.